

# FÖDERRICHTLINIE

DER STADT HERZOGENRATH



VOM 26.02.2025

ZUR FÖRDERUNG VON

Thermischen Solaranlagen (Neuerstellung)  
Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung  
Blockheizkraftwerken (BHKW)  
Ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen  
PV-Kleinstanlagen  
Maßnahmen zur Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung  
Lastenfahrrädern  
Wallboxen  
Smarten Heizkörperthermostaten



## VORWORT

„DIE NATUR ZU ERHALTEN, IST TEUER,  
SIE NICHT ZU ERHALTEN, IST UNBEZAHLBAR.“

HANS IMMLER (PROF. FÜR SOZIALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT KASSEL)

Die Erneuerbaren Energien sind weiter auf dem Vormarsch, der globale Ausbau der Kapazitäten schreitet voran. Mehr als 80% des Zuwachses an Stromkapazitäten 2020 stammten laut der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) aus regenerativen Quellen - ein Rekord. Dies signalisiert den Einstieg in ein Zeitalter der grünen Energie und unterstützt den notwendigen Weg der Dekarbonisierung in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Corona-Pandemie hat bereits deutlich gemacht, wie wichtig entschlossenes und verantwortungsvolles Handeln in Krisensituationen ist. Wir sollten Krisen zugleich als Chance für einen Wandel begreifen. Und genau das machen wir.

Nicht erst seit dem im Jahr 2019 ausgerufenen Klimanotstand hat die Stadt Herzogenrath das Ziel, bis zum Jahr 2030 umweltneutral zu werden. Effizienzsteigerung und Emissionsreduktion sowie hochwertige Kompensationen und ein verstärkter Fokus auf den Erhalt der biologischen Vielfalt sollen uns helfen, dieses ambitionierte Ziel zu erreichen. Ein wichtiger Baustein ist die Förderung der Erneuerbaren Energien. Gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Marktanzreizprogramm machen Investitionen leichter - durch eine garantierte Abnahme des Stroms oder durch Zuschüsse beim Kauf einer klimafreundlichen Heizung.

Um das Ziel der Umweltneutralität zu erreichen, bietet die Stadt Herzogenrath attraktive Fördermöglichkeiten für Bürger\*innen an. Über die bereits bestehenden Fördergegenstände (Thermische Solaranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Brauchwassernutzungsanlagen) hinaus kann die Stadt Herzogenrath nun durch eine Erweiterung der Förderrichtlinie auch PV-Kleinstanlagen, Begrünungsmaßnahmen, Lastenfahrräder, Wallboxen und Smarte Heizkörperthermostate finanziell unterstützen. Auf diese Weise unterstützen wir Sie dabei, einen positiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten.

Diese Richtlinie ist ein elementarer Baustein auf unserem gemeinsamen Weg in eine klimaneutrale Zukunft.



IHR

DR. BENJAMIN FADAVIAN

BÜRGERMEISTER DER STADT HERZOGENRATH

## RICHTLINIE DER STADT HERZOGENRATH

ZUR FÖRDERUNG VON THERMISCHEN SOLARANLAGEN (NEUERSTELLUNG),  
HEIZUNGSANLAGEN MIT REGENERATIVER ENERGIENUTZUNG,  
BLOCKHEIZKRAFTWERKEN (BHKW),  
ORTSFESTEN BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGEN,  
PV-KLEINSTANLAGEN UND  
MAßNAHMEN ZUR DACH-, FASSADEN- UND VORGARTENBEGRÜNUNG  
LASTENFAHRRÄDER  
WALLBOXEN  
SMARTE HEIZKÖRPERTHERMOSTATE

### 1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, den Kauf bzw. die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen, PV-Kleinstanlagen, Maßnahmen zur Begrünung, Lastenfahrrädern, Wallboxen und Smarten Heizkörperthermostaten in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen. Damit soll ein Beitrag zum Umweltschutz, zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie zur Förderung nachhaltiger Mobilität geleistet werden. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderung erstreckt sich auf maximal 100% der förderfähigen Kosten.

### 2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Förderfähig ist...

- 2.1 ...die Errichtung von **Solarkollektoranlagen** einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m<sup>2</sup> haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.2 ...die Errichtung von **primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung** – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.
- 2.3 ...die Errichtung von **Blockheizkraftwerken (BHKW)** zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.

2.4 ...die Errichtung von **Brauchwassernutzungsanlagen** einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.

2.5 ...die Errichtung von **PV-Kleinstanlagen** mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinstanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2.6 ...die Errichtung von **Dach- und Fassadenbegrünung bzw. Vorgartenbegrünung** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.

**Dachbegrünung:** Gefördert werden extensive und intensive Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm. Extensive Dachbegrünungen sind niedrige trockenangepasste Bodendecker wie z.B. genügsame Sedum-Arten. Die intensive Dachbegrünung ist vergleichbar mit einem Dachgarten. Hier können z.B. Rasen, Sträucher und Bäume angepflanzt werden. Die begrünte Fläche ist mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und wird mit langjährigen Pflanzen bepflanzt.

**Fassadenbegrünung:** Gefördert wird die Fassadenbegrünung von langjährigen Pflanzen mit einer begrünten zusammenhängenden Fläche, welche mindestens 3 m<sup>2</sup> groß ist. Gefördert werden nur wandgebundene Fassadenbegrünungen und keine Selbstklimmer. Wandgebundene Begrünungen sind solche Begrünungslösungen, bei denen die an der Wand befindlichen Pflanzen keinen Wurzelkontakt zum natürlichen Standort haben, sondern in den dafür vorgesehenen Bauteilen an der Wand/der Fassade eingewurzelt sind und i.d.R. über eine technische Anlage mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die für die Pflanzenverankerung vorgesehenen Bauteile haben eine feste Verbindung zum Wandbildner oder sind konstruktiver Bestandteil desselben.

**Vorgartenbegrünung:** Gefördert wird die Renaturierung von (zum Beispiel) durch Schotterflächen und/oder Kunstrasen versiegelten Vorgärten. Hierbei sollen Grünflächen geschaffen werden, welche wasseraufnahmefähig und mit heimischen Arten bepflanzt sind. Die begrünte Fläche muss mindestens 5 m<sup>2</sup> groß und mit lang-/mehrjährigen Pflanzen bepflanzt sein. Die Förderung der Vorgartenbegrünung gilt nicht im Zusammenhang mit Neubauten. Ein Vorher-Nachher-Vergleich ist durch geeignete Fotos zu erbringen.

Für alle Maßnahmen gilt: Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.

Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.

Für die Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstige Genehmigungen vorliegen. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung und statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches obliegt den Antragssteller\*innen. Die geförderte Maßnahme muss mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden.

2.7 ...der Kauf von **Lastenfahrrädern** zur Unterstützung der umweltfreundlichen Mobilität. Die Förderung richtet sich an Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen, die ein Lastenrad anschaffen und so einen Beitrag zur Reduktion des Autoverkehrs sowie zur Förderung

nachhaltiger Transportlösungen leisten möchten. Bei der Anschaffung eines Lastenrades ist darauf zu achten, dass es für den Transport von Lasten geeignet ist und die Mobilitätsbedürfnisse der Antragsteller\*innen nachhaltig unterstützt.

- 2.8 ...der Kauf und die Installation von **Wallboxen** als steuerbare Verbrauchseinrichtung („intelligente Ladeinfrastruktur“) zur umweltfreundlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen. Die Förderung richtet sich in Ergänzung zu „progres.nrw – Emissionsarme Mobilität“ ausschließlich an Eigentümerinnen oder Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses, Reihenhauses oder einer vergleichbaren Wohnimmobilie. Sobald die progres.nrw-Förderung eingestellt wird oder die Mittel erschöpft sind, wird diese einschränkende Bedingung automatisch aufgehoben. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Gebäude bereits auf erneuerbare Energien setzt, beispielsweise durch eine Photovoltaikanlage oder einen Ökostromvertrag. Zudem muss die Maßnahme durch ein qualifiziertes Fachunternehmen durchgeführt werden, um die ordnungsgemäße Installation und den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die am 01.01.2024 in Kraft getretenen technischen Vorgaben für die Ladeeinrichtung sowie Sinn und Zweck der steuerbaren Verbrauchseinrichtung werden in § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erläutert. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Installation der Wallbox dient die Rechnung des ausführenden Unternehmens. Die Förderung gilt für maximal zwei Ladepunkte pro Haushalt.
- 2.9 ...der Kauf und die Installation von **Smarten Heizthermostaten**. Durch den Austausch herkömmlicher Heizthermostate gegen Smarte Heizthermostate kann die bestehende Heizungsanlage optimiert werden. Dabei soll eine energieeffiziente und benutzerfreundliche Steuerung der Heizung ermöglicht werden, die eine Senkung des Energieverbrauchs und der Heizkosten zur Folge hat. Der Austausch muss in einem bestehenden Gebäude erfolgen, nicht im Rahmen eines Neubaus. Die neuen Geräte sollen mit Funktionen wie automatischen Temperaturregelungen, Geofencing oder der Integration in ein Smart-Home-System ausgestattet sein. Eine fachgerechte Inbetriebnahme der Smarten Heizthermostate muss gewährleistet sein. Die Förderung gilt nur für den Austausch von mindestens zwei, maximal vier Heizthermostaten.

### 3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER\*IN

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer\*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- 3.2. Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV-Kleinstanlagen), 2.6 (Begrünungsmaßnahmen), 2.7 (Lastenfahrräder), 2.8 (Wallboxen) und 2.9 (Smarte Heizkörperthermostate) sind auch natürliche Personen, die Mieter\*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.
- 3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.

## 4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...

- 4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.
- 4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.
- 4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.
- 4.4 ...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).
- 4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.
- 4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer\*innen bestätigt wird. Für folgende Fördergegenstände wird **keine** Fachunternehmerbescheinigung benötigt:
  - PV-Kleinanlagen gemäß 2.5 der Richtlinie
  - Begrünungsmaßnahmen gemäß 2.6 der Richtlinie
  - Lastenfahrräder gemäß 2.7 der Richtlinie
  - Smarte Heizkörperthermostate gemäß 2.9 der Richtlinie
- 4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und
- 4.8 ...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).
- 4.9 ...die Anlage bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinanlagen).
- 4.10 ...der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom-Liefervertrag) oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativen Strom (zum Beispiel Photovoltaik-Anlage) stammt und dass sich das Gebäude im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin befindet (gilt nur für Wallbox, s. 2.8).
- 4.11 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

## 5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Die **Förderung** beträgt pro Haus/Gebäude bei
  - 5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung  
  
= 150 €

- 5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen)  
= 500 €
- 5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme  
= 300 €
- 5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser  
= 250 €
- 5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinanlage an Wohn- und Gewerbebauten  
= 100 €
- 5.2.6 Errichtung von Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung  
Dachbegrünung = 40 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €  
Fassadenbegrünung = 40 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €  
Vorgartenbegrünung = 30 € je Quadratmeter (aufgerundet auf volle Quadratmeter), jedoch höchstens 1.000 €
- 5.2.7 Kauf eines Lastenfahrrads  
= 300 €
- 5.2.8 Kauf und Installation einer Wallbox (maximal zwei Ladepunkte pro Haushalt)  
= 300 €
- 5.2.9 Kauf von Smarten Heizkörperthermostaten (mindestens zwei, maximal vier Stück pro Haushalt)  
= 25 € pro Stück
- 5.3 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

## 6. VERFAHREN

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die

Stadtverwaltung Herzogenrath  
A61.3 – Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz  
Klimaschutzmanagement  
Rathausplatz 1  
52134 Herzogenrath

zu richten.

- 6.2 Die Anträge (**außer Brauchwassernutzungsanlage**) sind formlos zu stellen.
- 6.3 Die Antragstellung ist über das Serviceportal der Stadt Herzogenrath, per Mail, postalisch oder persönlich möglich.
- 6.4 Nur für Anträge zu der **Brauchwassernutzungsanlage** gilt:
- 6.4.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.
- 6.4.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.
- 6.4.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.
- 6.4.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.
- 6.5 **Nur für Anträge zu PV-Kleinanlagen gilt:** Es ist die Anmeldebestätigung bei dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizufügen.
- 6.6 **Nur für Anträge zu Wallboxen gilt:** Es ist ein Nachweis über den Bezug von 100% Ökostrom bzw. eine klassische PV-Anlage einzureichen. Darüber hinaus muss ein Eigentumsnachweis für das selbst bewohnte Einfamilienhaus, Reihenhaus oder die vergleichbare Immobilie erbracht werden, z.B. ein aktueller Grundsteuerbescheid.
- 6.7 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung der Fachunternehmer\*innen (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie) (Ausnahme: Bei PV-Kleinanlagen ist eine digitale Rechnung ausreichend).
- 6.8 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an die Antragsteller\*innen zurückgegeben.

## 7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 26.02.2025 in Kraft. Die Förderrichtlinie der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2023 tritt am 25.02.2025 außer Kraft.

